



www.kgsurental.ch

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Die Kynologische Gesellschaft Surental (KGS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG) mit Sitz in Sursee.

Die KGS ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten

Art. 2 Zweck

Die KGS macht sich zur Aufgabe, das Verständnis für das Wesen des Hundes und dessen Beziehung zum Menschen nach den Grundsätzen des Tierschutzes zu fördern, ihre Mitglieder in allen Belangen der Hundehaltung zu unterstützen und zu beraten, die freundschaftlichen Beziehungen und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern, die Bestrebungen der SKG zu unterstützen, sowie mit den Behörden diesbezüglich zusammenzuarbeiten.

Art. 3 Zweckverfolgung

Die KGS sucht diese Aufgaben zu erfüllen, indem sie

- regelmässig Uebungen und Erziehungskurse durchführt
- das Sporthundewesen fördert
- kynologische Wettkämpfe und Informationsveranstaltungen organisiert und besucht
- Interessenten beim Kauf von Hunden berät
- die kynologischen Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des angewandten Tierschutzes wahrt
- den Kontakt mit den lokalen und regionalen Behörden pflegt.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, Minderjährigen nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Art. 5 Neumitglieder

Wer in die KGS eintreten will, meldet sich schriftlich beim Präsidenten mittels der ausgefüllten Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er kann das Gesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder / Veteranen

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der KGS ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der KGS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die KGS überreicht. (Art. 17 der SKG-Statuten)

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Gesellschaft trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der KGS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit offen, innert 30 Tagen nach Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen GV der KGS Rekurs einzureichen. Die GV entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen;

- schwerwiegender Uebertretung der Statuten oder Reglemente der KGS oder der SKG
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der KGS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche GV durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mittels offener Stimmabgabe.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 11 Folgen des Ausschlusses

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung von anerkannten Ausstellungen sowie die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB sowie die offiziellen Publikationsorgane der SKG werden ihnen gesperrt; ein allfälliger geschützter Zwingername wird gelöscht.

C. Recht und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitgliedern und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13 Rechte

Recht und Vergünstigungen der KGS-Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14 Pflichten

Mit dem Eintritt in die KGS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und der KGS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Art. 15 Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr

- a) Jahresbeitrag
Die maximalen Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder	Fr. 150.—
Jugendliche bis 18 Jahre	Fr. 80.—
Passivmitglieder	Fr. 50.—

Die Höhe des Jahresbeitrages kann durch die GV für das laufende Jahr angepasst werden.

Vorstands- und Ehrenmitglieder, Übungsleiter und Platzwart sind für die Dauer ihrer Funktion vom Jahresbeitrag befreit.

- b) **Eintrittsgebühr**
Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Aktivmitglieder	Fr. 100.—
Jugendliche bis 18 Jahre	Fr. 50.—

Die Höhe der Eintrittsgebühr kann durch die GV für das laufende Jahr angepasst werden.

Die Eintrittsgebühr ist einmalig und wird in keinem Fall zurückerstattet.

III. HAFTBARKEIT

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KGS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen. Umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe der KGS sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 18 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der KGS. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle und beaufsichtigt deren Tätigkeit. Die GV soll jeweils bis spätestens Ende Februar durchgeführt werden.

Art. 19 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die GV wird vom Präsidenten im Namen des Vorstandes einberufen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und kurz begründet einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Die GV, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine a.o. GV einberufen. Das Begehren auf Einberufung einer a.o. GV ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand hat hierauf innert 30 Tagen eine a.o. GV einzuberufen. Diese hat spätestens 60 Tage nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühr sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen: des Präsidenten
des Kassiers
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Kontrollstelle
der Funktionäre (Übungsleiter, Klubhauswart etc)
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung der Gesellschaft

Art. 23 Abstimmungsmodus

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch das Mehr der Stimmenden.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt und gutgeheissen wurde.

Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschliesslich durch das offene Handmehr.

b) Der Vostand

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern). Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Er muss seinen Wohnsitz auf jeden Fall in der Schweiz haben (Art. 6.2 der SKG Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 25 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung 10 Tage vorher einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, bestimmt die Delegierten und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre.

Art. 26 Präsident

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
- die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung
- die Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

Art. 27 *Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 28 *Aktuar*

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz nach Absprache mit dem Präsidenten.

Art. 29 *Kassier*

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion zufallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und stellt diese mit den vollständigen Unterlagen und Belegen der Kontrollstelle zur Verfügung. Er erstellt das Budget für das kommende Jahr und legt dieses der GV zur Genehmigung vor. Er führt die Mitgliederkontrolle.

Art. 30 *Beisitzer*

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

c) Die Kontrollstelle

Art. 31 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 32 *Funktionäre*

Als Funktionäre gelten all jene, die ausserhalb des Vorstandes für eine bestimmte Funktion gewählt wurden. Sie erfüllen diese nach den Weisungen des Vorstandes. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

V. FINANZEN

Art. 33 *Einkünfte*

Die KGS erzielt ihre Einkünfte einerseits durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühr, andererseits durch ausserordentliche Beiträge, Gebühren und Zuwendungen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Kynologischen Gesellschaft Surental kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene GV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so verfällt das Vermögen der Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der a.o. GV vom 2. Juli 1988 angenommen. Es wurden folgende Änderungen durch die Mitglieder genehmigt:

- an der GV vom 29. Januar 1994, Art. 15, Jahresbeiträge
- an der GV vom 28. Januar 1995, Art. 1, Name und Sitz
- an der GV vom 21. Januar 2005, Totalrevision

Sie ersetzen somit die Statuten vom 28. Januar 1995.

Art. 37 Inkrafttreten

Die geänderten Statuten treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sursee, 21. Januar 2005

Namens des Vorstandes der KGS

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hans-Peter Steinmann

Heidi Matter

